

Bestätigung des Bauherrn kann zur Umkehr der Beweislast führen

Baurecht. Bauunternehmen können Werklohn ohne Abnahme einklagen, wenn Abnahmereife besteht. Die Rechnungsprüfung des Bauherrn bewirkt eine Beweislastumkehr.

OLG Schleswig, Urteil vom 22. April 2026,
Az. 1 U 5/21

Rechtsanwalt
Roger Wintzer
von WIR Wanderer
und Partner



Urheber: Dennis Greinert, Welcome Monday GmbH

DER FALL

Ein Bauunternehmen forderte Restwerklohn für erbrachte Garten- und Wegebauarbeiten in Höhe von rund 33.000 Euro. Der Besteller hatte die Rechnung und die darin enthaltenen Mengen (Massen), unter anderem 100 kg Fliesenkleber, zuvor bei der Rechnungsprüfung abge-

zeichnet. Später verweigerte er die Zahlung mit der Begründung, die Mengen seien falsch, das Werk sei mangelhaft und nicht abgenommen worden. Die strittigen Leistungen waren zu diesem Zeitpunkt bereits durch Folgearbeiten verdeckt und nicht mehr nachprüfbar.

DIE FOLGEN

Das Gericht folgte weitgehend dem Bauunternehmer und stellte drei Dinge klar. Erstens: Ist das Werk nicht abgenommen, so kann der Werkunternehmer dennoch auf Werklohn klagen, wenn das Werk abnahmereif ist. Eine vorausgehende Klage auf Abnahme zu verlangen, wäre in diesem Fall eine bloße Förmerei. Das Abnahmeverlangen sei bereits in der Werklohnklage enthalten. Zweitens: Ohne Abnahme ist grundsätzlich der Bauunternehmer für die erbrachten Leistungen darlegungs- und beweispflichtig. Die Bestätigung der Leistungen durch Rechnungsprüfung – auch wenn diese durch einen Bevollmächtigten erfolgt – stelle zwar kein schuldrechtliches Anerkenntnis des Bestellers dar, bewirke jedoch eine Beweislastumkehr zulasten des Bestellers

hinsichtlich der behaupteten Fehler der Massenermittlung. Der Bauherr konnte Fehler der Mengenermittlung aber nicht beweisen, da die Menge des verwendeten Fliesenklebers nicht mehr festgestellt werden konnte. Drittens: Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Mängeln kann auch nach Verjährung der Mängelansprüche dem Vergütungsanspruch entgegengehalten werden (§ 215 BGB). Ausreichend sei, dass die Mängel in unverjährter Zeit bereits in Erscheinung getreten sind und hätten geltend gemacht werden können. Der Besteller könne dem Werklohnanspruch diese Einrede damit dauerhaft entgegenhalten.

WAS IST ZU TUN?

Wer abgerechnete Massen bestätigt, erschwert sich die spätere Gegenwehr erheblich, schließt sie aber nicht aus. Eine sorgfältige Rechnungsprüfung ist daher dringend zu empfehlen, um Beweisschwierigkeiten im Prozess zu vermeiden. Mängelrechte des Bestellers wirken über den Eintritt der Verjährung als Zurückbe-

haltungsrecht fort und können die Fälligkeit blockieren. Der Bauherr sollte Mängelercheinungen sorgfältig dokumentieren und archivieren, um Mängelrechte zu verfolgen oder sich gegen Werklohnforderungen zu verteidigen.

(redigiert von Brigitte Mallmann-Bansa)